Wien, Donnerstag, den 16. Juli 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage nach den gesetzlichen Grundlagen des Begriffes Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.

Eine historisch-kritische Untersuchung von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

(Fortsetzung.)

Am 2. Juni 1806 wurden nun auf den hier geschilderten gesetzlichen Grundlagen die Berathungen der Codificationscommission eröffnet, aus welchen in der Folge die im XXX. Hauptstücke des heutigen allg. bürg. Ges.-B. enthaltenen §§ 1330, 1338—1340 hervorgegangen sind. Indem ich mich auf die Wiedergabe dieser Berathungsprotokolle[9]) beschränke, will ich nur noch bemerken, daß Zeiller's Entwurf über das XXX. Hauptstück seine eigene, mit 1 anfangende Numerirung der Paragraphen hatte und daß er regelmäßig hervorhob, ob und mit welchem Paragraph des w. g. G. B. sein Paragraph übereinstimme. Schließlich füge ich noch bei, daß das, was im Texte mit Anführungszeichen gegeben ist, wort-, das Uebrige verkürzt sinngetreu ist.

Nachdem die Commission Zeiller's Entwurf § 31 (gebaut auf § 449 w. g. G. B.) wörtlich übereinstimmend mit § 1330 a. b. G. B. (bis auf die Worte „Schadloshaltung oder") angenommen hatte, schritt man zur Berathung des § 32 (gebaut auf den folgenden Paragraph des w. g. G. B.).

Derselbe lautete: „Die Untersuchung und Bestrafung der Ehrenbeleidigungen überhaupt steht der politischen Obrigkeit, der Verleumdung insbesondere aber, insoferne sie von dem Strafgesetze als ein Verbrechen erklärt wird, dem Criminalgerichte zu. Wird der Verletzte durch das erfolgte Urtheil angewiesen, die Bestimmung des von ihm verlangten Ersatzes im Wege Rechtens zu suchen, oder ist er mit der im Urtheile geschehenen Bestimmung nicht zufrieden, so hat er die Klage bei dem Civilgerichte anzubringen."

Zeiller: „Der Entwurf" (des w. g. G. B.) „treffe im § 449 die zur Verminderung der Rechtsstreitigkeiten sehr heilsame und zugleich zur Ehre der Nation gereichende Abänderung, daß künftig nicht so wie bisher für Ehrenverletzungen, obschon sie ohne Folgen geblieben sind, ein Geldbetrag gefordert werden könne, nach welchem die Ehre des Bürgers taxirt und feilgeboten wird", denn § 31 gebe eine Civilklage auf Ersatz nur bei wirklichem Schaden; ob die Klage auch auf entgangenen Gewinn gehe und ob auch Strafe verhängt werden könne, sagt § 449 nicht, „indessen liege doch beides in der Natur der Sache und in dem Geiste des Gesetzes." Sei kein wirklicher Schade erfolgt, dann trete (nach § 450, mit Ausnahme des Falles der Verleumdung) die Competenz des Civilrichters ein, „nur sei hier kein Proceß zuzulassen, somit, wie es scheine, nach der, wie bei anderen Gesetzesübertretungen gepflogenen Untersuchung durch Bescheid zu erkennen", und sei wohl auch die Untersuchung nur auf Verlangen des Verletzten einzuleiten. Aus diesen Prämissen folge aber vielmehr, daß Injuriensachen (mit Ausnahme der Verleumdungen) an die politische Obrigkeit gewiesen werden sollen. Der Civilrichter habe über Privatrechte zu erkennen, sie dem Bürger durch Urtheil zuzuerkennen und zu vollstrecken, nicht aber strafbare Handlungen der künftigen Sicherheit wegen zu strafen. Auch fordere die Strafgesetzgebung ein anderes Verfahren als die Civilgesetzgebung und wolle ja auch § 450 des E keinen Proceß zulassen. Man müßte also, wollte man an der Competenz des Civilrichters festhalten, ihm hier ein besonderes Verfahren vorschreiben. In Wahrheit aber liege das, was § 451 vorschreibt, innerhalb des Gesichts- und Wirkungskreises der politischen und nicht der Gerichtsbehörden. Im neuen Strafgesetzbuche (von 1803) seien auch mehrere der häufigsten Injurienfälle unter die schweren Polizeiübertretungen aufgenommen; in anderen Fällen dürfte es oft zu Beginn der Untersuchung schwer sein, zu beurtheilen, ob die Injurie schwere Polizeiübertretung sei oder nicht. Zeige sich nun letzteres, so müsse die Untersuchung abgebrochen und dem Civilrichter zugewiesen werden, ein Ergebniß, das nach seinem (des Ref.) Antrag vermieden sei.

Ja, selbst wenn Schaden aus der Injurie geschehen sei, würde er (Ref.) Zuweisung an die politische Behörde vorziehen. Das verstoße nicht gegen die Absicht des § 449, denn § 32 a. E. lasse ja ein Angehen des Civilrichters zu. Nach seinem Antrage komme der Beschädigte oft auf kürzerem Wege, mit Vermeidung der Proceßkosten und der Rechtsbarkeit zum Ziele, woran ihm nach dem Sprichworte: vineor seu vineo. semper ego maculor viel gelegen sein müsse.

Mit dem Referenten einverstanden: Sonnenfels, Ehrenberg,

[9]) Dieselben sind mir nebst dem vorerwähnten Actenstücke der Gesetzgebungs-Hofcommission auf mein Ansuchen durch die besondere Güte des Herrn Prof. Pfaff, welcher in seiner beispiellosen Liberalität deren Abschrift im Auszuge selbst besorgte, zugesendet worden. Ich kann nicht unterlassen, für dieses äußerst schätzbare Entgegenkommen eines Fachgelehrten, welches in der That mit Opfern verbunden war, auch noch an dieser Stelle meinen Gefühlen des innigsten Dankes Ausdruck zu verleihen.

Lyro und Pitreich; der Antrag harmonirt mit dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen II., § 398 und man solle doch an einem so kurze Zeit in Geltung stehenden Gesetze nichts ändern.

Auch Aichen und Scheppl sind für die Competenz der politischen Behörden, wollen aber diese ohne weiteren Rechtszug an die Civilgerichte erkennen lassen, sonst hätte nur diese einzige Art von Streitigkeiten ein eigenes Verfahren und vermehrte Instanzen. Auch erreiche des Referenten Antrag keine Vereinfachung, da es darnach statt einer Verhandlung zwei geben wird.

Scheppl bemerkt insbesondere, „es geht jeder Realinjurie gewöhnlich eine Ehrenbeleidigung voraus", dennoch weise § 26 des Strafgesetzentwurfes die ersteren dem Civilrichter, § 32 die letzteren dem politischen Richter zu. Es wäre vorzuziehen, auch die in den §§ 26—29 (parallel §§ 1325—1328 a. b. G. B.) vorkommenden Gegenstände dem politischen Richter zuzuweisen, als eine Art Erläuterung der §§ 234—244 St. G. über schwere Polizeiübertretungen.

Orlandini: § 32 ließe sich beim Militär absolut nicht anwenden, indem dort schwere Injurien selbst kriegsräthlich abgethan würden; forderten aber Civilisten wegen Injurien einen Geldersatz von einem Officier oder wolle ein Officier gegen den anderen in urea civili klagen, so gehöre diese Klage vor das ordentliche Regimentsgericht oder jud. del. mil. unit., worüber die Vorschrift bestehe, daß solche Processe niemals in das mündliche Verfahren einzuleiten sei. Was aber Civilpersonen anbelangt, so sei Votant für jeden Antrag, durch welchen Einheit der Gerichtbarkeit, Schnelligkeit, Einfachheit und Erleichterung für die Gerichtsbehörden erreicht würde.

Vicepräsident (Oberstlandrichter von Haan): ist für die ausschließliche Competenz des Civilrichters. „Der Klagende suche Entschädigung, Vergütung, d. i. Ersatz; er suche die Aufrechthaltung, die Handhabung seiner Rechte, und kümmere sich wenig um die Besserung seines Beleidigers, um die Mittel, denselben künftig unschädlich zu machen, d. i. um dessen Strafe. Diese überläßt er dem Staate, und erwartet von dessen Einrichtung, daß es nun zur Pflicht der Behörden gehöre, die ihrem Wirkungskreise angemessenen Gegenstände aneinander zuzuweisen." Privatrechte gehören unbestreitbar vor den Civilrichter; daneben könne der Beleidigte der allgemeinen Sicherheit wegen den Beleidiger auch der politischen Behörde anzeigen, und bezw. müsse die letztere auch von Amtswegen vorgehen. Es liege hiernach kein Grund vor, von den erprobten Einrichtungen abzuweichen.

Präsident (Graf Rottenhan) betont die Aufrechthaltung der Einheit des Richters. Da dies nach der Stimmenmehrheit der politischen Richter sein solle, so müsse man diesem auch das Erkenntniß über den Ersatz einräumen.

Beschluß: Ref. habe den Text neu zu redigiren.

Inzwischen wurde in der Sitzung vom 9. Juni 1806 der auf § 418 westg. G. B. gebaute § 40 des Ref.-Entw. ohne Debatte angenommen. Er lautet (= § 1338 a. b. G. B. vom zweiten Satze an): „Hat der . . . auch in dem Falle . . . Strafgerichte aufgetragen . . . Civilgerichte."

In der Sitzung vom 16. Juni 1806 legte Zeiller nachstehende neue Textirung vor:

§ (bezeichnet als § 41) = § 1339 a. b. G. B.: „Die . . . die Ehrenverletzungen . . . gehören, als Polizeivergehungen . . . bestraft."

§ (42) = § 1340 a. b. G. B.: „Diese . . . Entschädigung oder Genugthuung unmittelbar . . . darüber zu erkennen. Wo aber . . . Schadens oder die Genugthuung nicht . . . Entschädigung gebühre, und ihm dessen (sic) Bestimmung im Wege . . . auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes oder der Genugthuung sich nicht befriedigen wollte."

§ (43): „Alle übrigen Arten der Beschädigungen, insofern sie nicht ausdrücklich durch das Strafgesetz als Verbrechen dem Criminalgerichte oder als schwere Polizeiübertretungen der politischen Behörde zugewiesen werden, gehören zum Civilgerichte."

Mit dieser Textirung ist die Majorität einverstanden.

Aichen ist jedoch geneigt, den ganzen Gegenstand dem Civilrichter, Scheppl ganz den politischen Behörden zu überlassen.

Haan bleibt bei seiner früheren Meinung und fügt bei, „daß es sich bei Privatbeschädigungen auch nur um eine Privatentschädigung handle, welche einzig bei dem ordentlichen Richter gesucht wird. Wenn nun der Beschädigte nichts als seine Entschädigung verlangt, wie soll er wohl gezwungen werden, auch noch auf Strafe zu klagen oder eine Denuntiation zu machen?" Auch sei die Art der Geltendmachung der Strafen ein Theil der Gerichtsordnung.

In einer Reinschrift der Beschlüsse erster Lesung lautet der (neue) § 464 (bezifferte) § = § 1338 a. b. G. B.: „Das . . . . Strafgerichte aufgetragen . . . . Civilgerichte"; der (nun) § 465 (bezifferte) § = § 1339 a. b. G. B.: „Die . . . . gehören, als Privatvergehungen . . . . bestraft."

§ 466 = dem obigen § 42, nur heißt es: „. . . . Schadens oder der Genugthuung . . ." und: „Beschädigten Entschädigung gebühre."

§ 43 kommt darin nicht mehr vor. Es haben also noch vor der zweiten Lesung Correcturen stattgefunden.

Bei der zweiten Lesung (Sitzung vom 3. December 1807) rügte Pratobevera bei Berathung des § 456 (der noch ganz so lautete, wie Ref.-E. § 31), daß keine Strafe auf Ehrenbeleidigungen gesetzt sei. Weder § 465, noch § 466 seien ausreichend, da man mit der Zuweisung solcher Streitigkeiten an die politischen Obrigkeiten nicht einverstanden sein könne. Schneller werde auch bei diesen nicht entschieden, wenn man für diese Processe nicht ein kürzeres Verfahren vorschreibe, vielmehr würde § 466 jedesmal zu doppelter Proceßführung drängen. Ein Beschluß ist nicht verzeichnet. In einer Reinschrift der Beschlüsse zweiter Lesung hat aber § 1307 schon wörtlich die Fassung des § 1330. Die kleinen Veränderungen an den übrigen Paragraphen sind rein stylistisch, ohne jede Erheblichkeit.

Dritte Lesung. (Sitzung vom 21. December 1809.) Die §§ 1338—1340 führen bereits die Zahlen 1316—1318 (doch waren die Ziffern nicht in allen Abschriften gleich, woraus sich erklärt, daß Pratobevera von § 1302, 1303 spricht, während gemeint sind 1317, 1318.) Pratobevera zu § 1318: „Die Criminalbehörden haben bisher über die Privatgenugthuung nicht erkennen dürfen (§ 525 St. G.); allein die hier vorgeschlagene Abänderung verdiene allen Beifall, obgleich sie in Rücksicht der Criminalbehörde mit § 1316 im Widerspruche steht; wenigstens verstehe er unter den Anfangsworten des § 1303 „die Behörden" alle, von denen im vorhergehenden § 1302 gesprochen wird. Er sehe auch nicht, warum zur großen Vervielfältigung der Processe und Instanzen die Aussprüche der Polizei-, Criminal-, politischen Behörden, wenn sie einmal das punctum satisfactionis oder indemnitatis festgesetzt haben, wieder bei dem Civilrichter von beiden Theilen, hiemit auch von dem Verbrecher und Beschädiger angefochten werden sollen. Auf diese Art werde der Beschädigte nie zum Ersatze, oder mit solchen Umtrieben, die in geringeren Fällen die Entschädigungssumme aufwiegen würden, gelangen. Nach § 523 St. G. könne nur der Beschädigte eine größere Entschädigung vor dem Civilrichter fordern. Der Beschädiger, Inquisit müsse es dabei bewenden lassen. Es sei auch sonderbar, daß die untersuchende Behörde die wichtigere Frage, nämlich an competat satisfactio, nicht aber auch die zweite, das quantum entscheiden solle. Der § 1303 drücke auch nicht aus, in welcher Zeit diese neue Art von Motiven angefochten werden könne. Antrag § (= § 1340): „Diese . . . Entschädigung oder Genugthuung unmittelbar aus der gepflogenen Verhandlung und verläßlich bestimmen . . . darüber auf ausdrückliches Begehren des Beleidigten nebst der Strafe zu erkennen, und dem Beschädiger, sowohl als dem Beschädigten steht diesfalls binnen 14 Tagen die Berufung an die höhere Behörde zu. Würde aber der Gegenstand der Genugthuung für die Verletzungen des § 1302 weitläufig, unerörtert oder zweifelhaft sein, oder der Beschädigte selbst erklären, daß er seine Genugthuung bei dem Civilrichter suchen wolle, so haben in allen diesen Fällen die untersuchenden Behörden den Beschädigten in dem Straferkenntnisse wegen seiner Beschädigung und Genugthuung an die Civilgerichte zu verweisen."

Zeiller: „Von den höchst sanctionirten Vorschriften der Strafgesetze könne man nicht abgehen, man möge daher beim Text bleiben." „Indessen, da . . . der § 398 II St. G. mit dem § 523 I nicht zusammenstimmt, würde er im § 1318 i. f. sagen" (= § 1340 i. f.): „Dieser Weg . . . Beschädigten, in den übrigen Fällen aber jedem Theile, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung . . . befriedigen wollte, vorbehalten." Einverstanden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1. Von zwei an ein und dieselbe Person zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten in einem und demselben Orte verliehenen Berechtigungen ist behufs Durchführung des diesfalls im § 19 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 ausgesprochenen Verbotes nicht die erst-, sondern die letztverliehene Berechtigung für ungiltig zu erklären.

2. Die Gewerbebehörde zweiter Instanz hat nicht der Unterbehörde die Annullirung angefochtener Entscheidungen unter gewissen Voraussetzungen aufzutragen, sondern hierüber nach vorher klargestelltem Sachverhalte selbst abzusprechen.

Philipp H., Pächter des Wirthsgewerbes des Michael P. in der Waldeggasse Nr 12 zu L., der während der Dauer dieses Pachtverhältnisses in seinem eigenen, in der Blumauerstraße Nr. 59 zu L. gelegenen Hause ein anderes Gasthaus eröffnete und das gepachtete P.'sche Gasthaus durch einen Stellvertreter betreiben wollte, wurde mit seinem Gesuche um die diesfällige Genehmigung in allen Instanzen abgewiesen.

Noch ehe über dieses Gesuch endgiltig entschieden war, brachte Philipp H. bei der Stadtgemeindevorstehung zur Anzeige, daß er den für das P.'sche Gasthaus in Aussicht genommenen Stellvertreter Ludwig A. zum verrechnenden Kellner bestellt habe und diese Anzeige wurde mit Bescheid der Stadtgemeindevorstehung vom 7. September 1884, Z. 24.614, mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß dem H. trotzdem die Aufsicht und Leitung des Betriebes obliegt und nur ein ausnahmsweises Wegbleiben vom Geschäfte entschuldigt werden könnte. Es wurde jedoch vom Michael P., der gerichtlich die Aufhebung des mit Philipp H. bestehenden Pachtvertrages vom 17. September 1883 und die Verfallenerklärung der im Art. IV dieses Vertrages vorgesehenen Caution per 200 fl. begehrt hatte, in erster Instanz jedoch sachfällig geworden war, zur Anzeige gebracht, daß die Bestellung des Ludwig A. als Kellner des Philipp H. nur Vorwand sei, während thatsächlich zwischen diesen Beiden ein Pachtverhältniß bestehe. Die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben, daß die Anzeige nicht unbegründet war.

Hiernach verurtheilte die Stadtgemeindevorstehung Philipp H. mit Erkenntniß vom 11. October 1884, Z. 24.614, wegen Uebertretung des § 55 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 zu einer Geldstrafe von 10 fl., eröffnete demselben aber auch gleichzeitig, daß er, nachdem er mittlerweile das Gastgewerbe im Standorte Nr. 59 in der Blumauerstraße erhalten habe, fernerhin nicht auch zum Betriebe des Gastgewerbes im Standorte Waldeggasse Nr. 12 zugelassen werde.

Ueber Recurs des H. bestätigte die Statthalterei mit Entscheidung vom 19. November 1884, Z. 13.348, das Straferkenntniß mit dem Bemerken, daß auch gegen Ludwig A. einzuschreiten war.

Dagegen behob sie den Ausspruch, daß Recurrent fernerhin zum Betriebe des Gastgewerbes im Hause Nr. 12 Waldeggasse nicht mehr zugelassen werde, als im Gesetze nicht begründet mit der Motivirung: „weil es sich nicht um die Genehmigung einer anzutretenden, sondern um die Entziehung einer bereits genehmigten Pachtung handelt, wozu ein gesetzlich ausreichender Grund nicht erwiesen ist."

Hiebei bemerkte die Statthalterei, daß dem Recurrenten als Pächter eines den Ausschank gebrannter geistiger Getränke umfassenden Gast- und Schankgewerbes nach § 19 G. G. N. nicht eine zweite Concession zum Ausschanke solcher Getränke verliehen werden konnte, daß jedoch, insoferne die Gemeindevorstehung für das Haus Nr. 59 der Blumauerstraße eine solche Concession ertheilt haben sollte, diese letztere, nicht aber die Pachtung auf dem Hause Nr. 12 der Waldeggasse ungiltig zu erklären wäre.

Gegen diese Entscheidung überreichte Michael P. bezüglich jenes Theiles, welcher sich auf die Ausschließung des Pächters H. vom Betriebe des gepachteten Gewerbes bezieht, den Ministerialrecurs.

Hierüber fällte das k. k. Ministerium des Innern unterm 11. April 1885, Z. 730, nachstehende Entscheidung:

„Mit der Entscheidung vom 19. November 1884, Z. 13.348, hat die k. k. Statthalterei über den Recurs des Philipp H. in L. das Straferkenntniß der Stadtgemeindevorstehung L. vom 11. October 1884, Z. 24.614, mit welchem der Genannte wegen Uebertretung des § 55 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist, bestätigt, dagegen die von der Stadtgemeindevorstehung gleichzeitig ausgesprochene Ausschließung des Philipp H. vom pachtweisen Betriebe des Gastgewerbes im Hause Nr. 12 der Waldeggasse zu L. als im Gesetze nicht begründet behoben, endlich aber auch ausgesprochen, daß, insoferne dem Philipp H. mit der demselben von der Stadtgemeindevorstehung für das Haus Nr. 59 der Blumauerstraße in L. ertheilten Gast- und Schankgewerbsconcession auch die Berechtigung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke verliehen worden sein sollte, diese Concession als der Bestimmung des § 19, Al. 1 der Gewerbegesetznovelle widerstreitend, ungiltig zu erklären wäre.

Gegen diese Entscheidung hat der Inhaber der von Philipp H. gepachteten Gast- und Schankgewerbsconcession Michael P. insoweit den Ministerialrecurs eingebracht, als mit derselben die Ausschließung seines Pächters vom Betriebe des gepachteten Gewerbes behoben worden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern findet diesem Recurse keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zu bestätigen. Insoweit aber weiters mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen worden ist, es wäre unter dem erwähnten Vorbehalte die dem Phillipp H. ertheilte Gast- und Schankgewerbsconcession ungiltig zu erkären, findet das Ministerium des Innern diesen Ausspruch zu beheben und die k. k. Statthalterei anzuweisen, in dieser Hinsicht vorerst selbst im eigenen Wirkungskreise zu verfügen. Es wäre nämlich, abgesehen von dem Umstande, daß aus dem erwähnten Ausspruche der k. k. Statthalterei nicht zu entnehmen ist, ob die Concession im vollen Umfange, oder nur eine der Berechtigungen derselben, nämlich jene zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke ungiltig erklärt werden soll, nicht statthaft, der Unterbehörde die Annullirung einer Entscheidung derselben unter gewissen Voraussetzungen aufzutragen, vielmehr war und ist es Sache der Gewerbsbehörde zweiter Instanz, den Thatbestand vorerst zu erheben und nach Maßgabe desselben selbst amtzuhandeln. Diesemnach mußte die in Rede stehende Weisung der k. k. Statthalterei von Amtswegen behoben und die weitere instanzmäßige Entscheidung auf Grund des § 146 der Gewerbeordnung aufgetragen werden." P.

Literatur.

Alte und neue Universitäts-Statistik. Antrittsrede, gehalten zu Beginn des Wintersemesters 1884/85 von Dr. Ernst Mischler. Prag, Verlag von H. Dominikus, 1885. 32 S. 8.

In der vorliegenden Rede hat der Verfasser den nicht gerade seltenen Versuch gemacht, der alten Staatenkunde (Universitäts-Statistik) die vollberechtigte Stellung als Wissenschafts- und Universitäts-Lehrgegenstand neben der modernen (Universitäts-) Statistik zu bewahren. Unserer Meinung nach war er aber nicht glücklicher, als seine Vorgänger, denn auch er vermag der Staatenkunde keinen besonderen Inhalt und damit ein neues Leben als Wissenschaft zu verleihen, auch er kann nur sagen, daß es unter Umständen *zweckmäßig* sei, die Merkwürdigkeiten eines Staates im Zusammenhange zu lehren. Wir sind aber durchaus nicht der Ansicht, daß an der Universität etwas gelehrt werden soll, was nicht mehr den Charakter einer Wissenschaft, sondern den eines Lexikons besitzt, zumal wenn diejenigen Wissenschaften, aus welchen sich das Lexikon zusammensetzt, ohnedies als selbstständige Wissenschaften gelehrt werden. Das ist nun bei der Staatenkunde, da ja auch Staatsrecht, Verwaltungslehre, Staatengeschichte u. s. w. gelehrt wird, gewiß in umfassender Weise der Fall und am allermeisten nach der Anschauung des Verfassers, welcher verlangt, daß die Bevölkerungswissenschaft — also der einzige wissenschaftliche Inhalt, welcher der Staatenkunde untergeschoben werden kann — einen besonderen Lehrgegenstand bilden solle. Diese Bevölkerungswissenschaft, welche der Autor auch noch der modernen Statistik, die er ausschließlich als Methode aufgefaßt wissen will, gegenüberstellt, definirt er etwas eng als die Wissenschaft von den typischen Erscheinungen in der Bewegung der menschlichen Gesellschaft nach Zeit, Raum und Gesellschaftsclassen. Es ist das wohl eine prägnante Umgrenzung des Gegenstandes, aber wir wissen nicht, was mit jenen typischen Erscheinungen geschehen soll, die man sonst in der Bevölkerungslehre, oder wie anders die entsprechende Wissenschaft genannt werden mag, vorzutragen pflegte, und der Verfasser läßt uns über diesen Zweifel im Unklaren. Es ist dies leider auch der Fall hinsichtlich des naheliegenden Gedankens, warum der Verfasser nicht lieber von einer statistischen Methode und daneben von der Wissenschafts-Statistik spricht, statt, wie er es thut, von der Methode-Statistik allein, was schon mit dem Sprachgebrauche collidirt. Seine Stärke hat der Autor eben nicht in derartigem Begründen, sondern in der schildernden Darstellung, und da anerkennen wir gerne, daß der Bericht darüber, in welcher Richtung die statistische Methode bedeutende Aufschlüsse zu verschaffen vermöchte, in welch mühsamer Weise seinerzeit die Vertreter der Staatenkunde ihre Notizen zusammen-

suchen mußten, ein sehr gelungener ist. Ueberhaupt ist die Anlage und Entwicklung der Rede eine recht glückliche, was wir gerne zugestehen, obschon wir mit den Resultaten nicht übereinstimmen können.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

XV. Stück. Ausgeg. am 30. October. — 23. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. August 1884, Z. 16.656, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Turić-Markovac und Ridjane in der Gemeinde und in dem politischen Bezirke Knin. — 24. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 1. October 1884, Z. 19.094, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Bušanje, Gemeinde Imoski in dem politischen Bezirke Imoski. — 25. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. October 1884, Z. 20.215, betreffend die Verpflichtung der in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geborenen Jünglinge zur Selbstanmeldung bei der Gemeinde wegen Einschreibung in die Stellungslisten des Jahres 1885. — 26. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. October 1884, Z. 20.269, betreffend die Einhebung einer Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter Wein und von 4 fl. von jedem Hektoliter Branntwein und Weingeist im Kleinverschleiße in der Gemeinde Teodo, und zwar auf die Zeitdauer von sechs Jahren. 27. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. October 1884, Z. 20.569, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa.

XVI. Stück. Ausgeg. am 6. December. — 28. Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Ragusa. Genehmigt mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 1. October 1884, Nr. 34.546.

XVII. Stück. Ausgeg. am 10. December. — 29. Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Zara. Genehmigt mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 23. October 1884, Nr. 38.269.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 17. December. — 30. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. October 1884, Z. 21.793, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Jesenice, Gemeinde Spalato in dem politischen Bezirke Spalato. — 31 Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. November 1884, Z. 22.674, betreffend die Einhebung der Umlagen für den dalmatinischen Landesfond für das Jahr 1885.

XIX. Stück. Ausgeg. am 22. December. — 32. Gesetz vom 18. November 1884, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend einen jährlichen Beitrag seitens der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren.

XX. Stück. Ausgeg. am 30. December. — 33. Gesetz vom 25. November 1884, wirksam für das Königreich Dalmatien, womit der § 2 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1873 über die Hintanhaltung einzelner forstschädlicher Handlungen abgeändert wird. — 34. Verordnung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. December 1884, Z. 24.141, womit die Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost festgesetzt wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

1884, I. und II. Semester.

I. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 2. Jänner 1884, Z. 7902 Präs., betreffend die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg in Ausführung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137) und Eintheilung der Forstbezirke. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. Jänner 1884, Z. 253—Militär, betreffend die Vergütung für den Mehrbedarf der Einrichtung bei der vorübergehenden Einquartierung von zwei Cadet-Officiers-Stellvertretern oder zwei Rechnungs-Unterofficieren in einem Zimmer.

II. Stück. Ausgeg. am 14. März. 3. Kundmachung der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde vom 28. Februar 1884, Z. 1011, betreffend die Unzulässigkeit der Heranziehung jener Landwehrmänner, welchen die Begünstigung des § 27, Abs. 5 der Wehrgesetznovelle zuerkannt wurde, zu den Waffenübungen. — 4. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. Februar 1884, Z. 3090, betreffend die Auflassung der Zollstraße auf dem Lech. — 5. Kundmachung der k. k. Statthalters vom 7. März 1884, Z. 4606—Militär, betreffend die Beistellung der Einrichtungsstücke von Seite des Beistellers einer Kaserne oder Nothkaserne. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. März 1884, Z. 1443 Präs., betreffend die Activirung des neuen Forstorganismus der politischen Verwaltung.

III. Stück. Ausgeg. am 27. März. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. März 1884, Z. 2387 Präs., die Theilnahme hierländiger Industrieller an der allgemeinen italienischen Ausstellung in Turin betreffend.

IV. Stück. Ausgeg. am 9. April — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. März 1884, Z. 5420—Handel, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, über die Competenz bei Uebertretungen des Hausirgesetzes. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. März 1884, Z. 5957 - Militär, betreffend die Entlassung von Ersatzreservisten nach § 17, Punkt 1, 2 und 3 des Wehrgesetzes ohne Stellung eines Ersatzmannes und ohne Leistung des Unkostenersatzes.

V. Stück. Ausgeg. am 5. Mai. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. April 1884, Z. 3148, betreffend die Führung der Fremdenbücher und die Meldung der Fremden von Seite der Gastwirthe und Unterstandgeber in Tirol und Vorarlberg.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. Juni. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. April 1884, Z. 7510—Militär, betreffend den Zeitpunkt für die Assentirung der im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve gelangten Wehrpflichtigen, nach Verlust des Befreiungstitels. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. Mai 1884, Z. 8660 Gewerbe, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Eingaben um Erfolgung von Bezugsbüchern oder Bezugsscheinen für Sprengmittel. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. Mai 1884, Z. 9750—Militär, betreffend die Competenz für die Zuerkennung der Begünstigung des § 25 der Wehrgesetznovelle an fremde Stellungspflichtige. — 14. Abdruck von Nr. 74 R. G. Bl. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. Mai 1884, Z. 6599—Handel, betreffend die neuen Wahlordnungen für die Handels- und Gewerbekammern von Innsbruck, Bozen, Roveredo und Feldkirch. 16. Gesetz vom 26. Mai 1884, wirksam für das Land Vorarlberg, womit der § 3 der Landesordnung abgeändert wird. — 17. Gesetz vom 26. Mai 1884, wirksam für das Land Vorarlberg, womit der § 1 der Landtags-Wahlordnung abgeändert wird. — 18. Gesetz vom 26. Mai 1884, wirksam für das Land Vorarlberg, wodurch der § 9 der Landtags-Wahlordnung abgeändert wird. 19. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. Mai 1884, Z. 9627, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in Castel Tesino. — 20. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 1. Juni 1884, Z. 10.608—Militär, betreffend den Anspruch der Schüler der Handelsakademien zu Chrudim und Linz auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. Juni 1884, Z. 10.734 - Militär, betreffend die Berechnung der Rückstände und Ueberstellungen in der Landwehr für den Minimal-Ergänzungsbedarf des nächsten Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern Gabriel Vavrik de Heves das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verleihen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Maximilian Ritter von Kurzbeck anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Dr. Franz Lautner zum Statthaltereirathe in Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Joseph Kochanowski in Kimpolung zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Georg Ritter von Hofmann anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Se. Majestät haben den Oberbergrath Joseph Fleischans in Prag zum Berghauptmanne ernannt.

Erledigungen.

Forsteleyenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden mit 500 fl., resp. 600 fl. Adjutum, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 153.)

Regierungs-Secretärsstelle, eventuell Bezirkscommissärs- und Regierungs-Concipistenstelle in Schlesien, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 154.)

Landes-Forstinspections- (Oberforstcommissärs-) Stelle in der achten Rangsclasse bei der k. k. Landesregierung in Salzburg, mit Reisepauschale von 800 fl. und Kanzleipauschale von 60 fl., bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 154.)

Forsteleyenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz mit 500 fl. Adjutum, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 156.)

Bezirksarztesstelle in der zehnten Rangsclasse in Böhmen, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 157.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.